

Zulassungen als Börsebesucher und Erteilung von Börsevollmachten
im Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) an der Wiener Börse als Wertpapierbörse

Die Geschäftsleitung des Börseunternehmens Wiener Börse AG hat am 18. September 2017 beschlossen, die Zulassung nachstehender Personen als

Börsebesucher im Handel mit Wertpapieren an der Wiener Börse als Wertpapierbörse
und deren Vollmachtserteilung wie angeführt antragsgemäß zu genehmigen:

mit Wirkung vom	Börsemitglied / Vollmachtgeber	Börsebesucher / Bevollmächtigte(r)
18.09.2017	MEINL BANK AG (Wien/A)	<u>Angestellte(r):</u> Ralf <u>Pacher</u>

Diese Börsebesucher sind mit angeführter Wirksamkeit im Handel mit Wertpapieren (Kassamarkt) an der Wiener Börse als Wertpapierbörse zur Erteilung von Aufträgen und zum Abschluss von Geschäften im Handelssystem für das sie bevollmächtigende Börsemitglied berechtigt.

Wien, am 18. September 2017

WIENER BÖRSE AG

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 48d Abs. 1 Z. 2 bis 4 BörseG, wie auch die in § 82 Abs. 5 BörseG niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 48c, 48m und 48n BörseG. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Dritten Markt gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Dritten Markt einbezogen sind, kommen kann. Diese können -- nicht abschließend aufgezählt -- in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger -- zB steuerlicher -- Hinsicht liegen.